

AUFNAHMEANTRAG / Kind



Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft
im Thüringer Handball Club e.V. für mein Kind.

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Elternangaben	Name: _____ Vorname : _____
Postadresse:	Straße: _____
	PLZ: _____ Ort: _____

Für die schnelle und effektive Kommunikation über Vereinstermine bzw. zur Klärung von Sachverhalten im Mitgliedsverhältnis oder für die Wahrnehmung meiner Erziehungspflicht erteile ich meine Einwilligung, dazu die folgende E-Mail-Adresse bzw. Telefonnummer zu benutzen:

E-Mail-Adresse (bitte in Druckschrift)	
Tel.-Nummer	

Zahlung des Mitgliedsbeitrags

Der Jahresbeitrag ist in der Beitragsordnung vom 05.07.2014 festgelegt und beträgt für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr **66 EUR**, danach **120 EUR**.

- Ich wünsche einmalige Zahlung am jeweils 31.03. des Kalenderjahres
- Ich wünsche halbjährliche Zahlung am 31.03. und 30.06. des Kalenderjahres
- Ich stimme einem SEPA-Lastschrifteinzug des Mitgliedsbeitrags zu und teile dazu nachfolgende Bankverbindung mit:

Name der Bank: _____ BIC: _____

IBAN:

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung (vom 21.01.2016) und Beitragsordnung (vom 05.07.2014) des Vereins an. (Auf den Folgeseiten veröffentlicht).
- Die ebenfalls abgedruckten Informationspflichten gemäß Artikel 12 bis 14 DSGVO habe ich in der Datenschutzinformation (Folgeseite) gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschriften der Erziehungsberechtigten

Datenschutzinformationen

Mit Ihrem Antrag auf Aufnahme in unseren Verein stellen Sie uns im Anmeldeformular personenbezogene Daten zur Verfügung, welche wir im Rahmen und zur Erfüllung unserer Vereinszwecke erheben und verarbeiten. Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass wir Sie zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten über Art und Umfang der Verarbeitung und zu Ihren Rechten informieren müssen. Diese Informationen stellen wir Ihnen gem. Art.13, 14 DS-GVO im Folgenden zur Verfügung. Sie können diese jederzeit auch auf unserer Internetseite unter: www.thueringer-hc.de abrufen.

1. Datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Thüringer Handball Club Erfurt-Bad Langensalza e.V. , vertreten durch den Vorstand nach BGB, Herrn Tobias Ernst, Frau Marion Hohlbaum, Herrn Matthias Bodenstein. (alle erreichbar per E-Mail an verein@thueringer-hc.de)

2. Rechtsgrundlage und Zweck der Erhebung und Verarbeitung

Ihre personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten wir gem. Art.6 Abs.1 (b) DS-GVO zweckbestimmt, weil dies für die Organisation und Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses gemäß unserer Satzung erforderlich ist. Unsere Satzung haben Sie mit Ihrem Beitritt anerkannt. Zweckbestimmt ist dabei alles, was zur Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen Aufgaben erforderlich ist. Dazu gehört insbesondere:

- das Speichern der Daten in der Mitgliederliste
- das Verarbeiten zum Versenden von Einladungen zur Mitgliederversammlungen
- notwendige Elterninformationen
- zum Einzug des Mitgliedsbeitrages
- Versenden von Zahlungserinnerungen
- Meldungen zum Thüringer Handball Verband
- Meldungen zum LSB Thüringen e.V.

Darüber hinaus erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten, weil wir als Verein ein berechtigtes Interesse daran haben (Art. 6 Abs.1 (e) DS-GVO). Ein solches berechtigtes Interesse besteht z.B. in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Vereins. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich Fotos der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse des Vereins veröffentlicht, soweit nicht überwiegende Interessen der betroffenen Person dem entgegenstehen. (Einwilligung auf dem Mitgliedsantrag, Blatt 1)

Darüber hinaus verarbeiten wir personenbezogene Daten zu den unter 2. genannten Zwecken nur, wenn Sie eingewilligt haben.

3. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?

Zu den unter 2. aufgeführten erforderlichen Zwecken erheben und verarbeiten wir folgende personenbezogenen Daten, die Sie uns im Aufnahmeformular bereitgestellt haben:

- Name, Vorname, Geburtstag, Postanschrift, E-Mail-Kontakt
- Mannschaftsinformationen wie Foto mit Spielernamen
- Berufung von Sportlern in Auswahlmannschaften (DHB, THV)

4. Interne Empfänger der personenbezogenen Daten

Bei der Verarbeitung werden die Daten an die mit der Organisation betrauten Mitglieder des Vereins weitergeben, soweit dies zur Zweckerfüllung erforderlich ist.

5. Externe Empfänger der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden je nach Anforderung auch an Dritte zur dortigen Verarbeitung weitergeben, z.B. an den Thüringer Handball Verband e.V. zur Ausstellung des Spielerpasses an den LSB e.V. (den KSB, den SSB) zur Ausstellung von Lizenzen oder zum Zwecke von Ehrungen, zur Erfassung der Spielerlisten für die Teilnahme am Spielbetrieb.

6. Dauer der Speicherung / Löschung

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Sie werden gelöscht, sobald sie für den Zweck der Verarbeitung nicht mehr benötigt werden, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen etwas anders bestimmen.

In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung schränken wir die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ein, indem wir z.B. Ihre Adresse aus dem E-Mail-Verteiler entfernen und Zugriffsberechtigungen einschränken.

Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde. Art und Umfang der Speicherung schränken wir im Rahmen einer Interessenabwägung ein, insbesondere wenn uns Gründe bekannt werden, die ein überwiegendes Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung oder gar der vollständigen Löschung begründen.

Alle Daten der übrigen Kategorien (z.B. Bankdaten, Anschrift, Kontaktdaten) werden mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, wenn nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten etwas anderes bestimmen oder Sie in eine Aufbewahrung eingewilligt haben.

7. Ihre Rechte.

Sie haben folgende Rechte:

- ♣ **das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,**
- ♣ **das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,**
- ♣ **das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,**
- ♣ **das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,**
- ♣ **das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,**
- ♣ **das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO**
- ♣ **das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.**

Soweit wir die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf eine Interessenabwägung (zu Vereinszwecken) stützen, können Sie Widerspruch gem. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung einlegen. Dem Widerspruch ist ganz oder teilweise zu entsprechen, wenn triftige Gründe vorhanden sind, die einer weiteren Verarbeitung entgegenstehen. Diese Gründe teilen Sie uns bitte mit dem Widerspruch mit. Wir prüfen sodann die Sachlage und werden die Verarbeitung entweder einstellen bzw. anpassen oder Ihnen die gewichtigen Gründe der Fortführung der Verarbeitung mitteilen.

Wenn Sie die Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem Ihrer Ansprüche unterbunden haben, kann das zur Folge haben, dass Sie nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr am Vereinsleben teilhaben können.

Satzung des Thüringer Handballclubs Erfurt - Bad Langensalza

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Thüringer Handballclub Erfurt - Bad Langensalza e.V. (THC bzw. Thüringer HC).
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter VR 161578 eingetragen. Nach Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die umfassende und zielgerichtete Pflege und Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports, vorrangig in der Sportart Handball.
Der Verein koordiniert die sportlichen Aktivitäten seiner Mitglieder. Er ist der gemeinschaftliche Interessenvertreter nach außen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Gestaltung eines vielfältigen Angebots sportlicher Veranstaltungen verwirklicht.
Die dafür notwendigen Mittel erschließt sich der Verein u. a.
 - durch Eigenmittel wie Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren etc.
 - durch Spenden
 - durch Zuwendungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Grundsätze

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu den Grundsätzen bekennen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen aber auch juristische Personen werden.
2. Dem Verein können angehören:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied des Vereins werden will, muss an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen. Der Vorstand teilt dem Antragsteller seine Entscheidung mit. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
2. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Vereinsatzung an.
3. Die Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände und Organisationen an, denen der Verein angehört.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele und Interessen des Vereins.
5. Personen mit besonderen Verdiensten für die Förderung des Sports und der Jugend können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.

2. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann, durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgen,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

3. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu Geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit dem Zugang beim Betroffenen wirksam.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld erhoben. Die Regelung erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung. Die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühr und Umlagen sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung für die folgenden Geschäftsjahre festgelegt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegt.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts und deren Entlastung
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist und wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangen oder wenn der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberuft. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder Aushang mit einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist um Dringlichkeitsanträge zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist vor Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig der Anzahl der

erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
- dem Stellvertreter/ der Stellvertreterin
- dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
- dem Jugendwart/der Jugendwartin
- bis zu 8 Beisitzern/ Beisitzerinnen

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Satz 2 genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Schatzmeister ist berechtigt, einen Bargeldbetrag bis zu 5.000 € im Monat vom Vereinskonto abzuheben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über geforderte Satzungsänderungen von Ämtern und Behörden, die der allgemeinen Rechtslage entsprechen sowie redaktionelle Änderungen

§ 12 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.

Der Jugendwart/die Jugendwartin ist Mitglied im Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann mindestens zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer oder ein Steuerberater, der nicht Mitglied des Vorstandes ist, prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das Vermögen des

Vereins an die Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V., Harzstraße 58 in 00734 Nordhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. §14 Ordnungen

§ 15 Ordnungen

Die Satzung kann durch weitere Ordnungen ergänzt werden.

Dies sind insbesondere:

- Beitragsordnung,
- Wahlordnung,
- Jugendordnung.

Diese Ordnungen werden von den jeweils verantwortlichen Vereinsmitgliedern erarbeitet und zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbereitet. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, bestimmte Ordnungen zu beschließen.

Die Ordnungen sind für die Organe und die Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 16 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 21.01.2016 hat die Änderung der Satzung vom 13.12.2006 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

1. Grundsätze

- 1.1. Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder des Thüringer HC bindend.
- 1.2. Die Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlungsweise.
- 1.3. Grobe Verstöße gegen die Beitragsordnung können durch Beschluss des Vorstandes des Thüringer HC und auf Grundlage der gültigen Satzung zum Vereinsausschluss führen.

2. Beitragssätze

- 2.1. Der Beitrag für die Mitglieder beträgt wie folgt:

Kinder von 0 bis Vollendung 6. Lebensjahr	beitragsfrei
Kinder von 7 bis Vollendung 12. Lebensjahr	monatlich 5,50 € d.h. jährlich 66,00 €
Kinder ab dem 13. Lebensjahr	monatlich 10,00 € d.h. jährlich 120,00 €
passive Mitglieder, welche nicht sportlich aktiv im Thüringer HC tätig sind	monatlich 7,50 €
- 2.2. Familien, deren Mitglieder in einer häuslicher Gemeinschaft leben, mit mehr als 3 Mitgliedern zahlen einen Familienbeitrag (d.h. nach vorgenannter Staffelung), wobei das 4. Mitglied (der o.g. häuslichen Gemeinschaft) und jedes weitere Mitglied Beitragsfreiheit erhält.
- 2.3. In besonderen Fällen kann ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des Thüringer HC gestellt werden, um vorübergehende Beitragsveränderungen zu erlangen.
- 2.4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3. Sportversicherung

In den Beiträgen nach Ziffer 2 ist die Sportversicherung des LSB Thüringen enthalten.

4. Zahlungsweise, Mahnverfahren

- 4.1. Die Jahresbeiträge nach Ziffer 2 sind bis **30. Juni** des Jahres fällig.
- 4.2. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung in zwei Raten, jeweils am **31.03.** und **30.06.** des Jahres (**einmalig zum 31.03.**).
- 4.3. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- 4.4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, zahlen ihren Beitrag zum Fälligkeitstermin unaufgefordert zum **31.03.** und **30.06.** auf nachstehend genanntes Konto des Vereins
Sparkasse Mittelthüringen, IBAN DE61 8205 1000 0130 1004 80
BIC HELADEF1WEM
oder bei den jeweiligen Kassenwarten ein.
- 4.5. Bei anzumahenden Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **5,00 €** erhoben.

5. Aufnahmegebühr, Eintritt, Austritt

- 5.1. Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein erwägen, können bis zu 4 Wochen probeweise am Training teilnehmen und sind in dieser Zeit versichert.
- 5.2. Beim Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 8,00 € erhoben.
- 5.3. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag ab Eintrittsmonat an, auf das in Ziffer 4.4. genannte Konto oder beim Kassenwart zu entrichten.
- 5.4. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Bei späterem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

Die Beitragsordnung tritt zum 05. Juli 2014 in Kraft und gilt bis zur Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung.